

werden. Er hat dafür zu sorgen, daß die im Testament getroffenen Anordnungen dem Wunsch des Verstorbenen gemäß ausgeführt werden. Auf Antrag erteilt das / Staatliche Notariat dem T. eine Bescheinigung über seine Funktion und seine Befugnisse (T.-Zeugnis; § 32 Notariatsgesetz).

Textilreinigung / Dienstleistungen / hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen

Tierhaltung - ständige Unterhaltung und Pflege von Tieren, in der Regel durch den Eigentümer. Mit der T. können volkswirtschaftliche und sportliche Zwecke verfolgt werden, sie kann aber auch dem Schutz (z. B. Wachhund) und der Hilfe (z. B. Blindenführhund), der Zucht oder der Freizeitgestaltung dienen. Aus der T. erwachsen einige allgemeine Pflichten: Für Nachbarn oder andere Bürger sind Gefahren sowie unzumutbare Belästigungen oder Beeinträchtigungen ihres Eigentums zu vermeiden (§§ 316, 317 ZGB; / Einzäunung von Grundstücken). Tierhalter haben die Gesundheit der Tiere zu gewährleisten (Tierseuchenverordnung vom 11.9.1971, GBl. II 1971 Nr. 64 S.557). Verursachen Tiere Schäden, sind diese nach den Grundsätzen der / erweiterten Verantwortlichkeit für Schadenszufügung zu ersetzen (§ 346 ZGB). Für die Beseitigung von Tierkadavern ist der VEB Tierkörperbeseitigung zuständig. Die Beiräte für Tierschutz und -hygiene bei den örtlichen Räten unterstützen und kontrollieren die T. durch Bürger (AO über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene vom 4.7.1973, GBl. 11973 Nr. 36 S. 382). Die T. ist teilweise erlaubnispflichtig. Das gilt z.B. für landwirtschaftliche Zuchttiere zur Züchtung (Tierzuchtgesetz vom 17.12.1980, GBl. I 1980 Nr. 35 S. 360), für Greifvögel (Jagdgesetz vom 15.6.1984, GBl. 11984 Nr. 18 S. 217), Sporttauben (AO zur Regelung des Sporttaubenwesens vom 15.12.1972, GBl. 11973 Nr. 35. 41).

Weiter sind bei der T. in / Stadt- und Gemeindeordnungen sowie in speziellen Ordnungen der örtlichen Räte enthaltene Festlegungen (z. B. Genehmigungspflicht zur Haltung von Tieren, die nicht zur heimischen Fauna gehören) und vom Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie von den Sektionen des Kulturbundes herausgegebene Ordnungen und Richtlinien zu beachten. **Steuerpflicht** besteht z.B. für Hundehalter (VO über die Erhebung von Hundesteuer vom 18.7.1957, GBl. I 1957 Nr. 49 S. 385 i.d.F. der VO vom 4.1.1972, GBl. II 1972 Nr. 2 S. 17). Bei Einkommen aus dem Verkauf von Schlacht- und Nutztieren ist die Besteuerung unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um gewerbliche oder nebenberufliche Produzenten bzw. Züchter handelt (VO über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse vom 12.1.1984, GBl. 11984 Nr. 3 S. 20; AO über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit vom 7.2.1980, GBl. 11980 Nr. 8 S. 69).

Tierquälerei - vorsätzliches Mißhandeln oder Quä-

len von Tieren. T. kann bei vorsätzlichem Zufügen von Schmerzen, z. B. durch Schläge oder Tritte, aber auch bei ungenügender Versorgung mit Futter oder Trinkwasser vorliegen. Derartige Handlungen sind meist / Ordnungswidrigkeiten (§9 Abs. 2 OWVO). Wird T. auf rohe Art und Weise begangen, liegt eine / Straftat vor (§250 StGB). T., die durch die vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten bei der Haltung, Fütterung und Pflege oder durch vorsätzliche Nichteinhaltung veterinärmedizinischer Vorschriften und Weisungen begangen wurde, ist nach speziellen Straftatbeständen strafbar, wenn durch diese Handlung Tierverluste oder Produktionsausfälle entstanden bzw. eine Gemeingefahr herbeigeführt wurde (§ 168 StGB; § 30 Gesetz über das Veterinärwesen vom 20.6.1962, GBl. I 1962 Nr. 5 S. 55, i.d.F. der Ziff. 32 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11.6.1968, GBl. I 1968 Nr. 11 S.242; Ber. GBl. II Nr. 103 S.827). Hinsichtlich des Schutzes von jagdbären Tieren gelten die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I 1984 Nr. 18 S. 217).

Todeserklärung - gerichtliche Entscheidung, mit der ein verschollener Bürger für tot erklärt wird (§§ 461 bis 464 ZGB). Als verschollen gilt ein Bürger, dessen Aufenthalt längere Zeit unbekannt ist und an dessen Weiterleben den Umständen nach ernstliche Zweifel bestehen. Die T. ist zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat, 5 Jahre vergangen sind. War der Verschollene einer unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt (Flugzeugabsturz, Schiffsuntergang), beträgt die Frist 6 Monate nach dem Gefahrenereignis. Im Beschluß über die T. wird als Todeszeitpunkt der Zeitpunkt festgesetzt, der nach den Ermittlungen der wahrscheinlichste ist oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, das Ende der jeweiligen Verschollenheitsfrist. Von der T. ist die Feststellung des Todeszeitpunktes gemäß §464 ZGB zu unterscheiden, die getroffen werden kann, wenn der Tod eines Bürgers unzweifelhaft feststeht, aber der genaue Zeitpunkt nicht bekannt ist. Das Verfahren zur T. wird auf / Antrag desjenigen eingeleitet, der ein rechtliches Interesse nach weist, oder auf Antrag des Staatsanwalts. Zuständig ist der Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat (§§ 136-139 ZPO). Die T. wird durch / gerichtlichen Beschluß ausgesprochen. Mit / Rechtskraft des Beschlusses wird die Ehe (wenn der für tot Erklärte verheiratet war) beendet (§ 23 Ziff. 4 FGB) und tritt der Erbfall ein. Hat der Verschollene die T. überlebt oder ist sein Tod bereits beurkundet worden, ist der Beschluß aufzuheben; wird die Unrichtigkeit des Todeszeitpunktes festgestellt, ist er zu ändern (§ 139 ZPO).

Totschlag - Verbrechen, durch das vorsätzlich der Tod eines anderen Menschen herbeigeführt wird, wobei hinsichtlich der Person des Täters zum Tat-